

Az.: 160/1/3

Az.: O 529/01/2008

## **Bekanntmachung**

zum Vollzug des  
Gesetzes zum Schutz der Gesundheit  
im Bildungszentrum der Sozialverwaltung

Der Bayerische Landtag hat am 12.12.2007 das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG, siehe Anlage) beschlossen. Damit trat am 01.01.2008 ein umfassendes Rauchverbot in Kraft, das auch die öffentlichen Gebäude einschließt.

### 1. Allgemeines

In den Dienstgebäuden des Bildungszentrums der Sozialverwaltung (BiZSoV) darf mit Ausnahme der gekennzeichneten Raucherräume nicht geraucht werden. Das Rauchverbot gilt für alle Bediensteten der im BiZSoV untergebrachten Schulen, für alle Studierenden, Aus- und Fortzubildenden, freiberuflich und nebenamtlich tätige Dozenten, alle sonstige in den Dienstgebäuden des BiZSoV tätige Personen sowie für alle Besucher.

### 2. Raucherräume

Rauchern steht im Schulgebäude der Raum S.U.10 und im Wohnbereich der Raum 2.E.05 jeweils als gekennzeichnete Raucherräume zur Verfügung.

Die den Raucherräumen bereitgestellten Aschenbecher werden täglich geleert. Die Nutzung privater Aschenbecher ist nicht gestattet. Auf dem Freige-

lände des BiZSoV sind die bereitgestellten Behältnisse für die Entsorgung der Asche und Reste der Rauchwaren zu verwenden.

### 3. Einhaltung des Rauchverbots

Verstöße gegen das Rauchverbot können gemäß Art. 9 GSG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot stellt aber gleichzeitig auch eine Dienstpflichtverletzung bzw. einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

### 4. Bisherige Regelungen

Die gemeinsame Bekanntmachung der BayFHVR (Az. O 422/01/2006) und der VSoV (Az. 450/01/06) zum Vollzug des Nichtraucherschutzes im BiZSoV vom 11.12.2007 und die Hausmitteilung der BayFHVR vom 04.05.2007 (Az. O 422/01/2007) treten mit Wirkung ab 01.01.2008 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 16.01.2008

gez.

Heribert Huber  
Leiter der Verwaltungsschule und  
Fachbereichsleiter der BayFHVR, Fachbereich Sozialverwaltung

Anlage  
Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (GSG)